



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 2. Dezember 2010

Mitwirkende	lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), lic. iur. Emanuel Krayer, lic. iur. David Levin, lic. iur. Heidi Mayer Jülich, Dr. Markus W. Stadlin und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2002, 2003, 2004 und 2006 (Steuererlass, § 201 StG und § 146 StV)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 1. Januar 2009 stellten die Rekurrenten, X, ein Gesuch um Steuererlass für die kantonalen Steuern pro 2002 in Höhe von CHF 19'121.95, pro 2003 in Höhe von CHF 19'948.60, pro 2004 in Höhe von CHF 24'508.25 und pro 2006 in Höhe von CHF 5'765.65.

Mit Entscheid vom 28. Mai 2009 wies die Steuerverwaltung dieses Gesuch ab. Aufgrund der Budgetangaben seien die Rekurrenten in der Lage gewesen, entsprechende Zahlungen zu leisten oder zumindest Rücklagen zu bilden.

- B. Mit Schreiben vom 30. Juni 2009 erhoben die Rekurrenten Einsprache gegen diesen Entscheid. Innerhalb der erstreckten Frist reichten die Rekurrenten die Begründung am 30. August 2009 ein. Sie machen geltend, dass sie in den vergangenen Jahren fristgerechte Ratenzahlungen geleistet hätten. Durch die Verzögerung des Entscheids über das Erlassgesuch und das Festlegen von Steuerraten seien sie im Glauben gelassen worden, dass sie substantiell an die Abzahlung der Steuern beitragen würden. Ausserdem hätten sie am 28. August 2003 einen privaten Darlehensvertrag aufnehmen müssen, um das Stockwerkeigentum an der B-Strasse in Basel vor der Zwangsversteigerung zu schützen. Davon seien per 30. Juni 2009 noch CHF 171'000.00 offen.

Mit Einspracheentscheid vom 2. Dezember 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Ein Erlass sei ausgeschlossen, da die Rekurrenten keine Rücklagen gebildet hätten. Ausserdem hätten die Rekurrenten in den letzten Jahren Schulden in Höhe von insgesamt CHF 116'743.00 gegenüber Drittgläubigern amortisiert, anstatt die ausstehenden Steuerschulden zu begleichen. Mit dieser einseitigen Bevorzugung von Drittgläubigern sei die Erlasswürdigkeit der Rekurrenten zu verneinen.

- C. Dagegen haben die Rekurrenten mit Eingabe vom 30. Dezember 2009 Rekurs erhoben mit dem Antrag, die Steuern teilweise oder ganz zu erlassen. Zur Begründung wurde geltend gemacht, wesentliche Sachverhalte seien nicht korrekt dargestellt.

In ihrer Vernehmlassung vom 23. März 2010 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Dezember 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 30. Dezember 2009 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Dezember 2009 betreffend kantonale Steuern pro 2002, pro 2003, pro 2004 und pro 2006 aufzuheben.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung; StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Gemäss § 147 StV ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.

c) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgabe zu rechtfertigen mögen. Es sind dies zum einen das Vorliegen einer Notlage, welche zum andern zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führt (vgl. § 201 Abs. 1 StG). Wenngleich es zu deren Bestimmung objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss. Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) § 146 Abs. 3 StV sieht vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuer-

pflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

e) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGer. 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

4. a) aa) Die Rekurrenten haben neben dem Kanton und dem Bund noch weitere Gläubiger: Dr. C (gemäss Angaben per 30. Juni 2009 CHF 171'000.00), Sparkasse D (gemäss Steuererklärung 2008 CHF 187'939.00) und Hypotheken bei der Aargauischen Zentralbank (gemäss Schreiben der Rekurrenten vom 12. März 2010 CHF 1'250.00).

bb) Würden die ausstehenden Steuern erlassen, würde dies den aufgeführten Gläubigern zugute kommen. Aus diesem Grund kann kein Steuererlass gewährt werden.

b) aa) Das Stockwerkeigentum der Rekurrenten an der B-Strasse in Basel sollte im Jahre 2003 zwangsversteigert werden. Da die Rekurrenten ein Darlehen von Dr. C erhielten, konnten sie die grundpfandrechtl. gesicherte Schuld dem damaligen Gläubiger zurückzahlen. Nach dem Verkauf des Stockwerkeigentums im Jahre 2005 nahmen die Rekurrenten eine Umschuldung über eine neue Liegenschaft im Ausland (Ferien- bzw. Wochenendhaus in E DE) vor, wofür sie ein Darlehen bei der Sparkasse „D“ in der Höhe von Euro 155'000.00 aufnahmen.

bb) Bis Mitte des Jahres 2009 konnten die Rekurrenten durch die Umschuldung einen beachtlichen Teil ihrer Schulden gegenüber Dritten, u.a. gegenüber Dr. C, amortisieren. Insgesamt wurden seit 2005 Schulden gegenüber Drittgläubigern in Höhe von CHF 116'743.00 abgebaut, nicht jedoch die bestehende Steuerschuld. Die Rekurrenten haben bis heute das Darlehen bei der Sparkasse zu verzinsen und zu amortisieren.

cc) Die Rekurrenten wussten, dass sie ausserdem seit Jahren hohe Steuerschulden haben. Aufgrund der erwähnten Darlehenszinsen, den Rückzahlungen und dem notorischerweise zusätzlichen Aufwand für das Ferienhaus in E ist ersichtlich, dass sich die Rekurrenten zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt haben,

ihren Steuerverpflichtungen nachzukommen. Auch aus diesem Grund kann kein Steuererlass gewährt werden.

c) Gestützt auf die obenstehenden Erwägungen kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen hat, da dieser primär Drittgläubigern zugute gekommen wäre und weil sich die Rekurrenten zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt haben, ihren Steuerverpflichtungen nachzukommen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'000.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 1'000.00.
 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.